



I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00184/2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Betreff: Papiersparen durch elektronische Versendung von Unterlagen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die elektronische Versendung der Einladungen für die Stadtvertretung und die entsprechenden Gremien zu veranlassen,
2. Papierunterlagen nur noch auf Verlangen zu versenden,
3. die Geschäftsordnung der Stadtvertretung § 3 Absatz 3 dementsprechend anzupassen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

---

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Zustimmung**

§ 29 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V gibt vor, dass die Einberufung der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch erfolgen muss. Gegenwärtig regelt die Geschäftsordnung für die Schweriner Stadtvertretung in § 3 Absatz 3, dass die Einladung schriftlich erfolgt. Ein elektronischer Versand ist derzeit ausgeschlossen und müsste erst mit einer entsprechenden Änderung in der Geschäftsordnung zugelassen werden. Gem. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung würde diese Regelung dann auch für die Einladungen zu Ausschusssitzungen und für weitere Gremien zur Anwendung kommen. Da die Geschäftsordnung derzeit überarbeitet wird, könnte die Änderung in der Neufassung aktuell noch berücksichtigt werden.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung wird ein elektronischer Versand der Einladungen als zeitgemäße Variante befürwortet. Der Versand von E-Mails spart zudem Material- und Arbeitsaufwand.

Sollte ein Gremienmitglied weiterhin eine schriftliche Einladung verlangen, ist diese gem. § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V in schriftlicher Form zuzusenden.

Es wird daher empfohlen dem Antrag zuzustimmen.



Dr. Rico Badenschier